OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752760/6/MB/NF

Datum:
Linz, 26. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des L K, vertreten durch R Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. August 2022, GZ: WL-III-WA/0337/2022, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2023

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 19. August 2022, GZ: WL-III-WA/0337/2022, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gemäß § 21 Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Waffengesetz 1996 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
„Am 19.04.2022 stellten Sie bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Referat Sicherheitsverwaltung, einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und legten diesem Antrag ein waffenpsychologisches Gutachten vom 15.03.2022 bei.
Bei einer von der Behörde durchgeführten Überprüfung ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit wurde erhoben, dass Säe am 22.08.2021 eine Körperverletzung begangen haben. Das Verfahren wurde vom Landesgericht Linz, ZI 27 Hv 134/21i -1 am 27,02.2022 vorläufig eingestellt gemäß § 203/1 StPO unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr. Somit steht für die Behörde fest, dass Sie diese Körperverletzung begangen haben. Sie wurden telefonisch darauf aufmerksam gemacht, dass die Behörde davon ausgeht, dass Ihre Verlässlichkeit nicht gegeben ist. Mit Schreiben vom 27.04.2022 gaben Sie bekannt, dass Sie Ihren Antrag trotzdem aufrecht erhalten.
Mit Schreiben vom 03.06.2022 wurde Ihnen von der erkennenden Behörde mitgeteilt, dass aufgrund des oben angeführten Umstandes die Behörde beabsichtige den Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte wegen mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit abzuweisen.
Ihnen wurde weiter die Gelegenheit eingeräumt binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens in den Akt Einsicht zu nehmen und zum vorliegenden Sachverhalt Stellung zu nehmen.
Bis dato ist keine Stellungnahme bei der Behörde eingelangt.

Rechtliche Beurteilung

Gem. § 21 Abs. 1 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen.
Gem. § 8 Abs. 1 WaffG 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Der § 21 Abs. 1 WaffG gewährt verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte. Grundvoraussetzung für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ist allerdings das Vorhandensein der waffenrechtlichen Verlässlichkeit (§ 8 WaffG). Fehlt es an der

waffenrechtlichen Verlässlichkeit, so darf, auch bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen eine Waffenbesitzkarte nicht ausgestellt werden.
Auf Grund des oben zitierten § 8 Abs. 1 WaffG ist grundsätzlich von der Verlässlichkeit eines Menschen auszugehen, es sei denn, dass Tatsachen das Gegenteil annehmen lassen. Diese Tatsachen müssen nicht notwendigerweise in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen stehen. Es ist jedenfalls nicht erforderlich, dass bereits jemals eine missbräuchliche Verwendung einer Waffe stattgefunden hat.
Der § 8 Abs. 1 WaffG verlangt eine Prognose über das künftige Verhalten des zu beurteilenden Menschen auf Basis des Wissensstandes der Gegenwart.
Bei der Wertung einer Person als verlässlich ist auf die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart einer Person Bedacht zu nehmen, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck der Wesensart einer Person, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften können durchaus die Folgerung rechtfertigen, die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit im Umgang mit Waffen sei nicht gewährleistet.
Auch Straftaten können Tatsachen im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG sein, gleichgültig, ob es deswegen zu einer Verurteilung oder Bestrafung gekommen ist, weil die Beurteilung einer Person als unverlässlich im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG nicht die Verurteilung, sondern die Schlussfolgerung aus einem bestimmten Verhalten in der Vergangenheit ist.
Für die Behörde steht fest, dass Sie die angeführte Tat begangen haben. Sie sollen als Türsteher des Lokals "L J" in eine Rauferei verwickelt gewesen sein. Sie seien auf eine Person zugestürmt, welcher mit dem Handy filmte, als ihnen der Einlass verwehrt wurde, rissen diesen zu Boden und traten ihn mit den Füssen in die Seite.
Das Landesgericht Linz stellte das Verfahren vorläufig ein, unter der Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr. Somit steht für die Behörde fest, dass Sie die Tat begangen haben, auch wenn Sie nicht verurteilt wurden.
Selbst getilgte Strafen können in den Betrachtungskreis nach § 8 Abs. 1 WaffG einbezogen werden.
Auch §1 Abs. 2 Tilgungsgesetz, wonach mit der Tilgung einer Verurteilung alle nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung gebunden sind, erlöschen, steht nicht entgegen, weil die Beurteilung einer Person als verlässlich im Sinne von § 8 Abs 1 WaffG nicht die Kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbundene "Folge einer Verurteilung", sondern die Schlussfolgerung aus einer "Tatsache" (einem bestimmten Verhalten in der Vergangenheit) ist. § 8 Abs. 4 erster Satz WaffG steht dem nicht entgegen, weil er lediglich von einer "gemäß Abs. 3 maßgeblichen Verurteilung" spricht.
Bei der Auslegung des Begriffes der Verlässlichkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Wertung einer Person als "verlässlich" im Sinne des Waffengesetzes ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen, weil der Begriff der Verlässlichkeit der Ausdruck ihrer Wesensart, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist.
Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person können demnach die Folgerung rechtfertigen, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist. Der Gerichtshof hat auch in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass angesichts des mit dem Waffengesetz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der

Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die socherart anzustellende Verhaltensprognose kann dabei bereits auf der Grundlage eines einzelnen Vorfalles wegen besonderer Umstände den Schluss rechtfertigen, der Betroffene biete keine hinreichende Gewähr, dass er von Waffen keinen missbräuchlichen oder leichtfertigen Gebrauch machen werde (vgl etwa VwGH 14.11.2006, 2005/03/0072; 29.10.2009, 2008/03/0099). Es ist daher unter Beachtung dieser Grundsätze auf die konkrete Verhaltensweise des Betroffenen Bedacht zu nehmen.
An dieser Beurteilung vermochte auch das waffenpsychologische Gutachten vom 15.03.2022 nichts zu ändern. Bei der Bewertung dieses Gutachtens darf nicht übersehen werden, dass hierbei ein momentanes Zustandsbild beschrieben wird, dem der oben beschriebene Sachverhalt gegenübersteht.
Auf Grund des gegebenen Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen den og Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittel bringt der Bf wie folgt vor:
„Gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.08.2022, erhebt der Beschwerdeführer durch seine umseits ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht

BESCHWERDE

Der Bescheid wird seinem gesamten Umfang nach angefochten.
Der Beschwerdeführer ist durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt. Er ist daher berechtigt, Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit zu erheben. Die Beschwerde ist rechtzeitig, zumal der Bescheid vom 19.08.2022 ist.

Sachverhalt und Beschwerdegründe

Am 19.04.2022 stellte der Beschwerdeführer bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und legte der Beschwerdeführer dem Antrag ein waffenpsychologisches Gutachten vom 15.03.2022 bei.
Bei einer Überprüfung durch die Behörde hinsichtlich der Waffen rechtlichen Verlässlichkeit sei seitens der belangten Behörde erhoben worden, dass der Beschwerdeführer am 22.08.2021 eine Körperverletzung begangen habe. Das Verfahren wurde vom Landesgericht Linz vorläufig eingestellt und eine Probezeit von einem Jahr bestimmt.
Gemäß § 16 Abs. 1 WaffG ist der Erwerb, der Besitz und das Führen von Faustfeuerwaffen nur auf Grund einer behördlichen Erlaubnis zulässig. Die Erlaubnis zum Erwerb und zum Besitz von Faustfeuerwaffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu erteilen. Nach § 17 Abs. 1 WaffG hat die Behörde einer verlässlichen Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Der Begriff der Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes ist in § 6 umschrieben. Gemäß § 6 Abs. 1 WaffG - auf diese Bestimmung allein stützt sich der angefochtene Bescheid - ist eine Person als verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie
1. Waffen nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese sorgfältig verwahren wird;

3. Waffen nicht an Personen überlassen wird, die zum Besitz von Waffen nicht berechtigt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, daß bei Wertung einer Person als "verläßlich" im Sinne des Waffengesetzes ihre gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen ist, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen demnach durchaus die Folgerung, daß die vom Waffengesetz geforderte Verläßlichkeit nicht gewährleistet ist. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen und es ist auch nicht erforderlich, daß tatsächlich eine mißbräuchliche Verwendung einer Waffe jemals stattgefunden hat (vgl. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse vom 30. April 1947, Slg. N. F. Nr. 84/A, vom 8. Mai 1979, ZI. 3397/78, und vom 18. Jänner 1984, ZI. 83/01/0320).
So hat der Verwaltungsgerichtshof judiziert, dass bei mehreren Vorstrafen wegen Gewaltdelikten und einem Aggressionspotenzial die Verlässlichkeit nach dem WaffG nicht mehr als gegeben erachtet werden kann.
„Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen demnach durchaus die Folgerung, daß die vom Gesetz geforderte Verläßlichkeit nicht mehr gewährleistet ist Bereits die Behörden haben zutreffend darauf hingewiesen, daß es hiebei nicht erforderlich ist, daß tatsächlich eine mißbräuchliche Verwendung einer Waffe stattgefunden hat (vgf auch hg. Erkenntnis vom 7. Oktober 1993, Zl. 92/01/0814 und die dort wiedergegebene Judikatur). Im Beschwerdefall steht unbestritten fest, daß der Beschwerdeführer insgesamt vier Mal strafgerichtlich verurteilt wurde, weil er gegen dritte Personen tätlich geworden war und sie durch diese Eingriffe in die körperliche Integrität verletzt hat. Bei Zugrundelegung dieses unbestrittenen Sachverhaltes ist aber der belangten Behörde darin zuzustimmen, wenn sie von einer, in diesen Straftaten zum Ausdruck kommenden Aggressivität des Beschwerdeführers ausgegangen ist und deshalb die Verläßlichkeit des Beschwerdeführers verneint hat“ (VwGH 93/01/1448).
Festgehalten wird, dass der Beschwerdeführer erst einmal in seinem Leben mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist, dies während seiner Arbeitstätigkeit als „Security“.
Die Feststellungen der belangten Behörde auf Seite 3 des angefochtenen Bescheides sind unrichtig. Die belangte Behörde stellt fest, der Beschwerdeführer sei auf eine Person zugestürmt, welcher mit dem Handy filmte als ihnen der Einlass verwehrt wurde, widerspricht der Aktenlage. Vielmehr geht aus dem Protokoll der Hauptverhandlung hervor, dass der Beschwerdeführer zwar die Verantwortung für den Vorfall übernommen hat, jedoch er selbst von mehreren Personen umgeben bevor es zum Vorfall kam. In diesem Sinne ist festzuhalten, dass die Personen alkoholisiert waren und der Umgang mit alkoholisierten Personen bekanntlich nicht einfach ist und regelmäßig zu Problemen führt. Die Unbescholtenheit und die Tatsache, dass der Vorfall im Rahmen der Arbeit des Beschwerdeführers an der „Tür“ passiert ist deuten darauf hin, dass der Beschwerdeführer kein grundsätzliches Aggressionspotential aufweist.
Da der Beschwerdeführer nunmehr für die Zukunft auch verstanden hat, mit Situationen noch sensibler umzugehen, wird festgehalten, dass die Prognose über das künftige Verhalten des Beschwerdeführers sehr wohl positiv gedeutet werden kann, zumal er auch für diesen Vorfall die Verantwortung übernommen und Wiedergutmachung geleistet hat.
Bei der erforderlichen Betrachtung im Sinne der Verlässlichkeit sind nicht einzelne Geschehnisse isoliert zu betrachten sondern vielmehr ein Gesamtbild zusammenzustellen, wonach die Verlässlichkeit zu beurteilen ist.

Im gegenständlichen Fall sprechen viele Argumente für ein positive Verlässlichkeitseinstufung des Beschwerdeführers, dazu seine Unbescholtenheit, die Tatsache, dass der Vorfall während seiner Arbeit als Security mit alkoholisierten Personen passiert ist, sowie seine sofortige Bereitschaft Wiedergutmachung zu leisten und die Verantwortung zu übernehmen. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung liegt daher keineswegs ein Aggressionspotential des Beschwerdeführers vor, zumal dieser bereits seit längerer Zeit in der Sicherheitsbranche arbeitet und nie ein vergleichbarer Vorfall zutage getreten ist.

Aufgrund obiger Ausführungen wird daher der

ANTRAG

gestellt,

1. der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben,
2. in eventu den Bescheid zu beheben und zur Verfahrensergänzung an die erste Instanz zurückzuverweisen
3. eine mündliche Verhandlung anzuberaumen“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Am 30. Jänner 2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Verkündung der Entscheidung durchgeführt. Am 9. Februar 2023 wurde die Niederschrift zugestellt und im Anschluss daran ein Antrag auf Übermittlung einer ungekürzten Ausfertigung gestellt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung einer Strafregisterauskunft sowie die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2023.

2. Nachfolgender Sachverhalt wird daraufhin festgestellt:
Am 19. April 2022 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und legte ein waffenpsychologisches

Gutachten vom 15. März 2022 vor. Im Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gibt der Bf den Grund „Selbstschutz“ an. Im vorgelegten waffenpsychologischen Gutachten wird ausgeführt, dass zum Untersuchungszeitpunkt keine Hinweise auf eine mangelnde waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 7 WaffG 1996 zu erkennen seien. In einem Schreiben des Bf vom 27. April 2022 an die belangte Behörde führt der Bf aus, dass er strafrechtlich unbescholten und auch kein strafrechtliches oder schwerwiegendes verwaltungsrechtliches Verfahren gegen ihn anhängig sei. Zur Zahl 27 Hv 134/21i war beim LG Linz ein Sachverhalt anhängig, welcher sich am 22. August 2021 zugetragen hat. Das Verfahren nach §§ 83, 105 StGB wurde gemäß § 203 Abs. 1 StPO unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr eingestellt. Die Probezeit ist im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung bereits verstrichen. Im Hinblick auf das Protokoll zur Verhandlung zu 27 Hv 134/21i ist zunächst zu erkennen, dass sich der Bf als nicht schuldig bekannt hat und im Anschluss an die Verfügung, dass das vorhandene Überwachungsvideo vom Bf ausgeführt wird, dass er das „Opfer“ nicht auf den Boden gebracht und auch nicht getreten hat. Im Anschluss daran wurde das Video in der strafgerichtlichen Verhandlung mehrfach angesehen. Wiederum im Anschluss daran – nach Erörterung der Sach- und Rechtslage bzw. Beratung mit seinem Verteidiger – übernimmt der Bf die grundsätzliche Verantwortung für die Tat. Im Anschluss daran wird vom Bf auch ein (Teil-)Schmerzensgeldbetrag idHv. 100 EUR an das „Opfer“ übergeben. Weiter ist festzustellen, dass sich der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ebenfalls zur Tat bekennt und er ausführt, dass ihm die Tat leidtut und er die Angelegenheit nunmehr verbal erledigen würde. Auf Vorhalt, dass grundsätzlich auch die Polizei zur Hilfe genommen werden könne, führt der Bf aus, dass es gilt zuerst herauszufinden, warum man „angegangen“ wird und ob die Situation passend sei, um die Polizei zu rufen. Man wolle ja nicht immer sofort die Polizei rufen.

Weiter ist festzustellen, dass der Bf auf Nachfrage nach dem Grund der Antragstellung ausführt, dass mit Selbstschutz vor allem gemeint ist, dass in den eigenen vier Wänden eine Waffe vorhanden ist. Zusätzlich dazu wird vom Bf ergänzend ausgeführt, dass er mit Freunden aus seiner vormaligen Bundesheerzeit schießen gehen und sich die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit mit dem Erfordernis einer Waffenbesitzkarte offen halten möchte.

Zu den Lebensumständen des Bf ist festzustellen, dass der Bf bei der V angestellt ist und keine weiteren strafrechtlichen Vormerkungen u.ä. aufweist. Weiter ist festzuhalten, dass der Bf nach Ableistung seines Präsenzdienstes vier Monate als Wachsoldat mit einer Waffe mit scharfer Munition Umgang hatte.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unbestritten aus den vorliegenden Beweismitteln und den Ausführungen des Bf in der Beschwerde und

in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Ob der Unstrittigkeit der festgestellten Tatsachen konnte eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III.

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes, BGBl I 1997/12 idF BGBl I 2021/211, lauten:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist..
(2) …

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.
(2) …“

2. Vorauszuschicken ist, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelungen des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH 20.12.2012, 2009/03/0051). Die „Tatsachen“ im Sine des § 8 Abs 1 WaffenG als Ausgangspunkt der vorzunehmenden Prognoseentscheidung sind sohin nicht eingeschränkt; es kommt vielmehr jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 WaffenG zulässt (VwGH 24.05.2012, 2009/03/0048). Die Verhaltensprognose kann bereits auf Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne der genannten Bestimmung rechtfertigen (VwGH 19.03.2013, 2013/03/0029).

3. Im gegenständlichen Fall hat der Bf – entsprechend seiner grundsätzlichen Verantwortungsübernahme in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – am

22. August 2011 im Zuge seiner Tätigkeit als Türsteher eine Person zu Fall gebracht und sie dadurch am Körper verletzt, da diese Person seine Person und auch die Person des anderen Türstehers mit dem Handy filmte. Dieser Vorfall allein zeigt ein Maß an Gewaltbereitschaft und an Unbeherrschtheit in für den Bf neuen Situationen. Es ist zu erkennen, dass der Bf, auch wenn dies, so wie er ausführt, einer der ersten Einsätze als Türsteher war und er insofern nicht geübt war, ein Persönlichkeitsbild zeigt, dass er auftretende Problemstellungen unter Einsatznahme von körperlicher Gewalt regelt und insofern die Einsicht der Notwendigkeit einer abgestuften Vorgehensweise erst nach der Tat eingetreten ist.

Der Bf führt zudem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass er in Zukunft diese Tätigkeiten anders wahrnehmen und anders regeln würde. Er würde zuerst mit Worten diese Situationen schildern und nicht mit Körperlichkeiten. Befragt vom erkennenden Gericht nach der Möglichkeit des Einsatzes der Polizei sagt der Bf, dass dies sicherlich auch eine Möglichkeit ist.

Man erkennt daraus klar, dass der Bf Situationen aktiv und selbst lösen möchte.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu erkennen, dass derartiges auch auf offiziellen Schießplätzen durch Ausleihen einer Waffe ohne eine Waffenbesitzkarte möglich wäre.

Darüber hinausgehend ist aber in Summe im Sinne einer gesamten Geisteshaltung bzw. Sinnesart zu erkennen, dass der Bf zum Ausdruck bringt, dass er zu einem selbsttätigen körperlichen Vorgehen neigt, wenn er in Situationen gelangt, welche neu für ihn sind, welche nicht vorab überlegt werden konnten, welche nicht trainiert werden konnten.

An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass der Bf beim Bundesheer Zugang zu Waffen hatte. Zum einen bewegte sich der Bf beim Bundesheer in einem anderen „Setting“, welches nicht damit verglichen werden kann, dass der Bf zuhause bzw im privaten Umfeld (jederzeitigen ungehinderten) Zugriff zu einer Waffe und Munition hat. Zum anderen ist auch im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim Bundesheer als Wachsoldat erkennbar, dass der Rahmen der Tätigkeit bekannt und geübt wurde und sohin lediglich die Einzelsituation als nicht planbar erkannt werden muss.

Abschließend sei erwähnt, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung davon ausgeht, ein Zeitablauf von mehr als fünf Jahren regelmäßig als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts ausgeht. Das Wohlverhalten des Bf beträgt jedoch erst ca 20 Monate.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung nicht von der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und der Beantwortung der Frage, ob konkret der Bf die erforderliche Verlässlichkeit aufweist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter